

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	16.06.2008	
Rat	Bürgermeister Roland	19.06.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Straße Bernskamp

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005.

Entsprechend der Veranschlagung im städtischen Haushalt wurden im Jahr 2006 in der Straße Bernskamp der Mischwasserkanal erneuert sowie die Gehwege und die Fahrbahn saniert.

Die Schlussabnahmen nach § 12 VOB/B wurden am 19.06.2006 (Kanal) und 01.12.2006 (Straßenbau) durchgeführt.

Die Ausbaumaßnahmen stellen eine beitragsfähige Verbesserung und Erneuerung im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Beitragsfähig sind der Ausbau der **Gehwege** sowie der Ausbau der **Straßenentwässerung**.

Nicht beitragsfähig sind die Instandsetzungsarbeiten im Bereich der **Fahrbahn**.

Die Straße Bernskamp ist ihrer Funktion nach als **Anliegerstraße** einzustufen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 4 Abs. 6 Buchstabe a) der Beitragssatzung sind dies Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Beitragssatzung vom 19.12.2005 wie folgt zu bemessen:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	54.491,21 €	70 %	38.143,85 €
Straßenentwässerung	109.196,26 €	60 %	<u>65.517,76 €</u>
		Insgesamt:	103.661,61 €

Bei einer Verteilung auf ca. 15 beitragspflichtige Grundstücke bzw. Eigentumsanteile ergibt dies einen Verteilungsfaktor von **2,46 €** pro Berechnungseinheit.

Die vorstehende Abrechnung nach den Festsetzungen der Beitragssatzung vom 19.12.2005 entspricht jedoch nicht der Vorteilslage.

Begründung:

Die Länge der Straße Bernskamp beträgt ca. 340 m. Die Frontlängen der ausgebauten Straße sind insgesamt ca. 679 m lang.

Die Anliegergrundstücke im Einmündungsbereich zur Sandstraße sind als nicht bebaubar einzustufen. Als öffentliche Wald- und Erholungsflächen stellen sie selbständige Erschließungsanlagen dar, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind.

Die Frontlänge der Straße Bernskamp entlang dieser nicht beitragspflichtigen Grundstücke beträgt ca. 315 m; dies entspricht einem Anteil von **ca. 46,39 %** der ausgebauten Gesamtlänge von ca. 679 m.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) ist in derartigen Fällen der Erlass einer **Einzelfallsatzung** mit besonderer Festsetzung (hier: Kürzung) des Anliegeranteils geboten, da es sich um Straßen mit einer „**atypischen Erschließungssituation**“ handelt, denn ohne eine Verminderung des Anliegeranteils würden auf die verbleibenden Grundstücke ungebührlich hohe Beitragslasten entfallen, weil diese den umlagefähigen Aufwand alleine zu tragen hätten.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Beitragssatzung vom 19.12.2005 bestimmt der Rat für Anlagen, für die (unter anderem) die in § 4 Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch Ergänzungssatzung für den Einzelfall etwas anderes.

Für die Abrechnung der Straße Bernskamp müssen demnach die Anliegeranteile für die beitragsfähigen Teileinrichtungen gesondert festgesetzt werden.

Entlang mehr als **46 %** der Frontlänge der abzurechnenden Anlage sind Grundstücksflächen vorhanden, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind. Daher erscheint es angemessen, in der Einzelfallsatzung die bei Anliegerstraßen in § 4 Abs. 3 Nr. 1b) und 1e) der Straßenbaubeitragsatzung vom 19.12.2005 festgesetzten Beitragsanteile für Gehwege und Straßenentwässerung um **46 %** zu reduzieren.

Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bemessen sich danach wie folgt:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	54.491,21 €	37 % (54% von 70%)	20.161,75 €
Straßenentwässerung	109.196,26 €	32 % (54% von 60%)	<u>34.942,80 €</u>
		Insgesamt:	55.104,55 €

Dies entspricht einem Verteilungsfaktor von **1,31 €** pro Berechnungseinheit.

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbescheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme der letzten Arbeiten am 01.12.2006 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum **01.01.2006** (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

- 1 **Übersichtsplan des Abrechnungsgebietes**
- 2 **Satzungstext**

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Beitragseinzahlung in Höhe von ca. 44.900 € (ohne städt. Grundeigentum) im investiven Finanzplan (Buchungsstelle 12.02.01/9001.688100).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	44.900
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	44.900

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 4 Abs. 5 der

„Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005“

über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Gehwege und der Straßenentwässerung in der Straße **Bernskamp** wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: